

RHEINGAUER FILM-SYMPHONIKER E.V.

SATZUNG



Im nachfolgenden Satzungswortlaut wurde auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Form personenbezogener Ämter verzichtet. Dennoch sind mit der Satzung grundsätzlich auch bei Wahl der männlichen Form alle Frauen gleichberechtigt angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet „Rheingauer Film-Symphoniker“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Die Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des Vorsitzenden.
- (4) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er ermöglicht Menschen jeglichen Alters das gemeinschaftliche, musikalische Erarbeiten von Kompositionen, überwiegend aus Film und Fernsehen. Sein Hauptanliegen ist die Förderung des Musizierens in den verschiedenen Formen und Bereichen der Filmmusik. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Regelmäßige Proben und
 - b. Konzerte im Rhein-Main-Gebiet

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 1. aktive Mitglieder,
 2. fördernde Mitglieder und

3. Ehrenmitglieder.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes zu stellen. Der Vorstand entscheidet unter Einbeziehung des musikalischen Leiters über die Aufnahme des Mitglieds. Als Entscheidungshilfe kann der Vorstand ein Vorspiel vom Antragsteller verlangen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Bei Eintritt erkennt das Mitglied die aktuelle Satzung des Vereins an und verpflichtet sich, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen. Des Weiteren ist das Mitglied verpflichtet, ehrenamtlich die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch freiwilligen Austritt,
 2. durch Ausschluss aus dem Verein oder
 3. durch Tod des Mitglieds.
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Quartalsende mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich.

§ 4 Aktive Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Darüber hinaus sind sie in alle Ämter des Vorstandes wählbar.
- (2) Pflichten der aktiven Mitglieder:
 1. Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, durch ihre regelmäßige Teilnahme an den Proben und Auftritten des Orchesters die musikalische Arbeit des Vereins zu unterstützen. Im vorhersehbaren Verhinderungsfall, insbesondere vor Auftritten, ist der Orchesterleiter bzw. der Vorstand zu informieren.
 2. Bei vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied nach vorheriger Abmahnung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen bei Proben und Auftritten.
 3. Mitglieder, die mehr als 6 Monate ihren Beitragspflichten nicht nachgekommen sind, können nach erfolgloser Mahnung ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 5 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen. In der Mitgliederversammlung haben sie beratende Funktionen und kein Stimmrecht. Sie können in kein Amt des Vorstandes gewählt werden.

§ 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Aktivitäten ohne Mitgliedschaft

Bei musikalischem Erfordernis entscheidet der Vorstand über notwendige Aushilfsmusiker, die dann nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

§ 8 Musikalische Leitung des Orchesters

Der musikalische Leiter (Dirigent) wird, nachdem er sein Können in mindestens einer Probe demonstriert hat, vom Vorstand und dem Orchester bestimmt. Dabei zählt die Wahl des Orchesters und des Vorstandes gleich viel. Die Wahl erfolgt im Vorstand und Orchester geheim mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen Orchester und Vorstand entscheidet die Stimme des Konzertmeisters.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern in beratender Funktion und den Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands (per Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von

2 Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beizufügen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Frist zur Einreichung weiterer Tagesordnungspunkte durch die Mitglieder wird in dem Einladungsschreiben mitgeteilt.

- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins,
 - der Austausch von Erfahrungen und Anregungen innerhalb der Aufgabengebiete des Vereins,
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von zwei Wochen mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen schriftlich eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Bei Antragstellung muss der genaue Wortlaut der Satzungsänderung angegeben werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.
- Im Allgemeinen gilt: Bei Stimmgleichheit muss weiter diskutiert und danach erneut abgestimmt werden.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden fünf Mitgliedern:
 - Vorsitzender,
 - Stellvertretender Vorsitzender,
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Notenwart
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die ein- oder mehrfache Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag um bis zu drei Beisitzer erweitert werden, welche die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unterstützen. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die ein- oder mehrfache Wiederwahl der Beisitzer ist zulässig. Die Beisitzer haben bei Vorstandsentscheidungen volles Stimmrecht.
- (4) Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (5) Überweisungen erfordern die (elektronische) Unterschrift des Vorsitzenden und des Kassenwarts, die Ihre Unterschriftsbefugnis auch auf andere Vorstandsmitglieder übertragen können.
- (6) Ausgaben ab einem Geschäftswert von 5.000 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden. Über alle anderen Rechtsgeschäfte des Vereins kann der Vorstand eigenständig entscheiden.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch in Intervallen von maximal 12 Wochen, auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.
- (8) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Durchführung der Arbeit des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Buchführung,
 - die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die durch den Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von fünf Werktagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig,

wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Dabei sollen die Amtszeiten der Kassenprüfer nicht deckungsgleich sein. Deshalb wird bei der ersten Wahl die Amtszeit eines Kassenprüfers auf 1 Jahr limitiert.
- (2) Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Buch- und Kassenführung, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.
- (4) Die Wiederwahl ist nach einer mindestens einjährigen Pause möglich.

§ 13 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Sinfonieorchester Rhein-Main e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

Von der Gründungsversammlung am 04. März 2014 einstimmig beschlossen.

Zuletzt geändert am 25. März 2017 in Darmstadt-Wixhausen.